

Gemeinde Grüningen



Elternbeitragsreglement

vom 6. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen zu Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung	3
II.	Grundsätze	3
III.	Geltungsbereich.....	3
IV.	Rahmenbedingungen und Beitragsberechtigung	4
	Art. 1 Massgebendes Einkommen	4
	Art. 2 Haushaltgrösse	4
	Art. 3 Vergünstigungen	5
	Art. 4 Konkubinats-/Patchwork-Familien	5
	Art. 5 Abzüge Alimentenzahlungen.....	5
	Art. 6 Essensbeiträge.....	5
	Art. 7 Höchsttarif	5
	Art. 8 Selbstständig Erwerbende.....	6
	Art. 9 Ausbildung.....	6
	Art. 10 Härtefälle	6
	Art. 11 Berechnung Eltern-Beiträge / zuständige Stelle	6
	Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben.....	7
	Art. 13 Unrechtmässiger Bezug	7
	Art. 14 Wegzug	7
	Art. 15 Inkrafttreten	8
V.	Anhang.....	9

Politische Gemeinde Grüningen



Elternbeitragsreglement

vom 6. Dezember 2013

I. Grundlagen zu Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurden die Art. 15 und Art. 28 im Jugendhilfegesetz geändert und sind ab 1. Januar 2011 in Kraft, wonach die Gemeinden verpflichtet sind ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen der familienergänzenden Betreuung und deren Finanzierung sicherzustellen.

Die Gemeinde Grüningen subventioniert die familienergänzende Kinderbetreuung an Gemeinde- und Privatorganisationen bzw. ermöglichen den Eltern je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechend reduzierte Elternbeiträge für die Kinderbetreuung.

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf solche Beiträge angewiesen sind.

II. Grundsätze

Die Betreuungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Eltern können die Bedürfnisse des Kindes individuell berücksichtigen und gemäss Tarifreglement von den Kostenbeteiligungen der öffentlichen Hand profitieren.

III. Geltungsbereich

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigte, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Grüningen eine Leistungsver-

einbarung abgeschlossen hat oder die gemeindeeigene Betreuungseinrichtungen sind.

- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Grüningen haben.
- c) berufstätig sind, das heisst: beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen.

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a) Kinderkrippen/-Horte
- b) Tagesfamilienorganisationen

IV. Rahmenbedingungen und Beitragsberechtigung

Art. 1 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen gilt gemäss Tabelle (V. Anhang) als Grundlage für die Beitragsberechtigung.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:

- a) alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten und Renten.
- b) 10 % der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung (steuerbares Vermögen gesamt) werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen (Deklaration gemäss Antragsformular).

Art. 2 Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/innen und deren Kind/er sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

In dem vorliegenden Elternbeitragsreglement wird die Haushaltgrösse bzw. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt für die Berechnung der Beitragsberechtigung gemäss Anhang 1 berücksichtigt.

Art. 3 Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ein zusätzlicher Rabatt von 10 % pro weiteres betreutes Kind gewährt. Dieser wird dem Kind mit weniger Betreuungsstunden angerechnet.

Art. 4 Konkubinats-/Patchwork-Familien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner/innen, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen. Im Zweifelsfall kann bei der Einwohnerkontrolle nachgefragt werden.

Art. 5 Abzüge Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner/innen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

Art. 6 Essensbeiträge

Die Essenskosten werden von der Gemeinde nicht subventioniert.

Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt, dies unabhängig davon, ob Eltern Subventionsbeiträge erhalten und damit einen niedrigeren Tarif bezahlen oder Vollzahler sind. Die Betreuungsinstitution kann die Essenskosten jedoch nach eigenem Ermessen verrechnen.

Art. 7 Höchstarif

Als Höchstarif gilt derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter als Höchstarif oder auf Grund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet und festgelegt worden ist. Die Tarifgestaltung wird von den einzelnen Trägerschaften in Absprache mit den Subventionsgebern festgelegt.

Essensbeiträge werden gemäss Art. 6 den Eltern separat in Rechnung gestellt.

Art. 8 Selbstständig Erwerbende

Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder als Härtefall-Situation. In solchen Fällen ist die zuständige Stelle (siehe Art. 11) für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig.

Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

Art. 9 Ausbildung

Wenn Eltern in Erst-Ausbildung stehen, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen.

Bei Zweit-Ausbildung der Eltern werden nur in Ausnahmefällen und mit begründetem Antrag an die zuständige Stelle (siehe Art. 11) finanzielle Beiträge geprüft.

Art. 10 Härtefälle

In Härtefall-Situationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle (siehe Art. 11) wenden.

Falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind, können die Subventionsbeiträge für Kinderbetreuung noch maximal 3 Monate ausgerichtet werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit dem Subventionsträger im Einzelfall.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

Art. 11 Berechnung Eltern-Beiträge / zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die Kinderbetreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung bzw. der Sozialabteilung der Gemeinde:

- a) mindestens einmal jährlich
- b) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse,

die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird

- d) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung.

Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif berechnet.

Art. 13 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung oder weitere Angebote ausgerichtet wurden, werden von der zuständigen Stelle bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 14 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Elternbeitragsreglements.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Dezember 2013

Namens der Politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:
Susanna Jenny-Rohrbach

Die Gemeindeschreiberin:
Yvonne Cassol

V. Anhang

Tariftabelle bei Bruttoeinkommen inkl. 10 % Vermögen gemäss der Steuererklärung (steuerbares Vermögen gesamt)

massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse		
	2 Personen %	3 Personen %	ab 4 Personen %
bis CHF			
40'000	25	20	15
45'000	32	27	22
50'000	39	34	29
55'000	46	41	35
60'000	53	47	41
65'000	60	53	47
70'000	67	60	53
75'000	74	67	59
80'000	81	73	65
85'000	88	79	70
90'000	94	85	75
95'000	100	90	80
100'000		95	85
105'000		100	90
110'000			95
115'000			100

Kostenanteil (%) der Eltern in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens und der Haushaltgrösse